

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1008 - 1009

Gehört das Aufschütten einer Halde zum Betriebe des Bergwerks?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Beides hat bejaht werden müssen.

Der Berufungsrichter verneint ein Versehen des Beklagten lediglich deshalb, weil er aus den Umständen entnimmt, daß demselben die Gefährlichkeit der fraglichen Maschine nicht bekannt gewesen sei.

Hierbei verlegt er, wie die Revision zutreffend rügt, die §§ 18, 20, 22 N.L.R. I. 3, wonach ein Versehen als ein mäßiges schon dann anzusehen ist, wenn es bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Denn ein solches Versehen liegt auch vor, wenn dem Beklagten die Gefährlichkeit der Maschine zwar unbekannt gewesen sein sollte, aber bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte bekannt sein können.

Dies aber hat der Berufungsrichter nicht geprüft.

Außerdem verlegt er den § 259 der C.P.O., weil er die in Betracht kommenden Umstände nicht vollständig würdigt. (Dies wird näher nach Lage der Akten begründet.)

Nr. 92.

Behört das Ausschütten einer Halde zum Betriebe des Bergwerks?

Allg. Berggesetz §§ 54, 148.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 3. April 1886 in Sachen der Bergwerksgesellschaft vereinigt. Bonifazius, Beklagten, wider N., Kläger. V. 327/85.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter rechtfertigt die Verurtheilung der Beklagten zum Ersatz des Schadens, welcher dem Kläger durch die in Folge des Brandes der Berghalde der Beklagten eingetretene zeitige Unbewohnbarkeit seines benachbarten Hauses entstanden ist, in erster Linie aus § 148 des Allgemeinen Berggesetzes, welcher lautet:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter den beschädigten Grundstücken stattgefunden hat, oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte, oder nicht.

Der Berufungsrichter gelangt zur Anwendung dieses Paragraphen, indem er erwägt, daß ohne die Aufschüttung der Halde an dem Stollen oder Schacht aus dem bei Gewinnung des verliehenen Minerals zu Tage geförderten Gestein oder minderwerthigen Mineral der Bergbau nicht betrieben werden könne, daß auch die in den Halden noch vorhandenen Erze zc. Gegenstand bergmännischer Ausbeutung seien (§ 54 des Allgemeinen Berggesetzes), und daß darnach anzunehmen sei, daß das Gesetz das Aufschütten der Halde am Schachte als in unmittelbarer Verbindung mit dem Betriebe im Sinne des § 148 a. a. O. stehend vorausgesetzt habe. Hieraus zieht dann der Berufungsrichter für den vorliegenden Fall den Schluß, daß die zum Betriebe des Bergwerks gehörige Halde=Aufschüttung am Schachte der Beklagten den Brand der Halde selbst herbeigeführt und damit die gesundheitschädliche Folge für die Bewohner des klägerischen Grundstücks (also die Unbewohnbarkeit des letzteren) zur Folge gehabt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus dem vom Berufungsrichter citirten § 54 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes, wonach auch die Halden früherer Bergwerke innerhalb des verliehenen Feldes dem Recht des Bergwerkseigenthümers unterliegen, etwas für die Beantwortung der in erster Linie entscheidenden Frage gewonnen werden kann, ob die Aufschüttung der Halde, durch deren Brand, wie der Berufungsrichter als unstreitig feststellt, der in Rede stehende Schaden unmittelbar verursacht ist, als ein Akt des Betriebes des der Beklagten gehörigen Bergwerks angesehen werden kann. Es bedarf aber der Heranziehung der gedachten Bestimmung nicht, um die erwähnte Frage mit dem Berufungsrichter bejahend zu beantworten. Es genügt dazu die Erwägung, daß die Heraus-schaffung des mit dem verliehenen Mineral brechenden Gesteins und der damit verbundenen Bruchtheile des verliehenen Minerals aus dem Bau für die Gewinnung des Minerals selbst nothwendig ist, und daß sich die Anhäufung dieser zur Zeit nicht verwendbaren Massen an dem Schacht oder Stollen als nächstliegende Folge der Förderung ergibt, ohne daß damit ein über die Gewinnung des Minerals hinausgehender Zweck verbunden wäre, wie dies bei den die Verwerthung des gewonnenen Minerals bezweckenden Anstalten und Handlungen der Fall ist, welche nur mittelbar mit dem Betriebe des Bergbaues in Verbindung stehen, und folglich der dem Schutz des Grundeigenthums gegenüber dem Bergbau selbst bezweckenden Bestimmung des